

Merkblatt für Meisterprüfungen

Die Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO) bitten wir insbesondere in folgenden Punkten zu beachten:

1. Nichterscheinen am Prüfungstermin (Rücktritte)

Sie können bis zum Beginn eines jeden Prüfungsteils schriftlich von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt (§ 7 Abs. 1 MPVerfVO).

Wenn Sie nach Beginn der Prüfung zurücktreten, müssen Sie umgehend schriftlich einen wichtigen Grund für Ihr Nichterscheinen bei der Handwerkskammer vorlegen (z.B. ärztliches Attest).

Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden; dies gilt auch, wenn Sie nicht rechtzeitig zur Prüfung erscheinen (§ 7 Abs. 2 MPVerfVO).

Hinweis: Bei Rücktritt vor Beginn einer Prüfung sind 20 % der jeweiligen Prüfungsgebühr zu zahlen; wird die Prüfung im laufenden Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund abgebrochen, ist die Gebühr nach erbrachtem Aufwand zu zahlen (siehe Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg – Internet: www.hwk-hamburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/vorschriften).

2. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Täuschungshandlungen, unerlaubte Arbeits- und Hilfsmittel oder Störungen der Prüfung können zum Ausschluss und zum Nichtbestehen der Prüfung führen (§ 8 MPVerfVO).

3. Behinderungen

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen werden bei den Prüfungen berücksichtigt. Der Antrag auf Berücksichtigung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen. Art und Schwere der Behinderung sind nachzuweisen (§ 11 MPVerfVO).

4. Ausweispflicht

Wenn der Meisterprüfungsausschuss oder die aufsichtführende Person es verlangt, sind Sie verpflichtet, sich auszuweisen (§ 14 Abs. 1 MPVerfVO).

5. Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist deutsch (§15 Abs. 1 Satz 2 MPVerfVO). Es ist nicht gestattet, die Prüfung mit Übersetzungshilfen (Dolmetscher, Bücher, Internet etc.) zu absolvieren.

6. Einhaltung von Abgabefristen

Eine Prüfung kann auch für nichtbestanden erklärt werden, wenn Sie Ihr Meisterprüfungsprojekt bzw. Ihre Meisterprüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgeben (§ 16 Abs. 5 MPVerfVO). Siehe hierzu auch Nichterscheinen am Prüfungstag.

7. Einsicht in Prüfungsunterlagen

Nach Erhalt Ihres Prüfungsbescheides können Sie binnen eines Monats Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen beantragen (§ 24 Abs. 1 MPVerfVO).